



---

**SSB-BR 01.04**

**Anerkennung externer Bildungsangebote**

---

**Dokumentenangaben**

<b>Feld</b>	<b>Inhalt</b>
<b>Dokumentnummer</b>	SSB-BR 01.04
<b>Dokumenttyp</b>	Bildungsreglement (BR)
<b>Version</b>	1.0
<b>Erstellt am</b>	24.02.2026
<b>Genehmigt durch</b>	Vorstand
<b>Beschlussdatum</b>	24.02.2026
<b>Inkrafttreten</b>	25.02.2026
<b>Verantwortlich</b>	Vorstand
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Fachbereich Aus- und Weiterbildung
<b>Nächste Überprüfung</b>	24.02.2029

---

**Kurzbeschreibung**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung externer Bildungsangebote gemäss dem 5-Stufen-Modell des Schweizer Sauna Bunds (SSB).

Es definiert Mindestanforderungen an Ausbildungsumfang, Prüfungsarchitektur und Qualifikation der Gesamtverantwortung zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards.

---

**Dokumentenstatus**

- Entwurf
- In Genehmigung
- In Kraft
- Archiviert

## SSB-BR 01.04

### Anerkennung externer Bildungsangebote

Schweizer Sauna Bund (SSB)

---

#### 1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung externer Bildungsangebote gemäss dem 5-Stufen-Modell des Schweizer Sauna Bunds (SSB).

Die Anerkennung dient der Qualitätssicherung, Vergleichbarkeit von Abschlüssen und der langfristigen Professionalisierung des Berufsbildes.

---

#### 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

- Bildungsanbieter
- Lehrgangsträger
- Einzelpersonen
- Institutionen

die ihre Bildungsangebote als „anerkannt gemäss SSB-BR 01.01“ ausweisen möchten.

Die Anerkennung ist freiwillig.

---

#### 3. Grundsatz der Anerkennung

Eine Anerkennung erfolgt, wenn:

- a) die Lernziele mit dem Kompetenzrahmen gemäss SSB-BR 01.01 übereinstimmen,
  - b) die Prüfungsanforderungen gemäss SSB-BR 01.03 erfüllt sind,
  - c) der Ausbildungsumfang den Mindestanforderungen dieses Reglements entspricht,
  - d) die Gesamtverantwortung des Angebots bei einer qualifizierten Person liegt,
  - e) ein nachvollziehbares Qualitätssicherungssystem besteht.
- 

#### 4. Mindestumfang der Ausbildung

Für anerkannte stufenrelevante Bildungsangebote gelten folgende Mindestanforderungen an den Präsenzunterricht:

- **Stufe 2:** mindestens 24 Präsenzstunden
- **Stufe 3 (Saunameister:in):** mindestens 50 Präsenzstunden
- **Stufe 3 (Dipl. Saunameister:in SSB):** mindestens 80 Präsenzstunden
- **Stufe 4:** Die Gesamtqualifikation Stufe 3 und Stufe 4 umfasst mindestens 120 Präsenzstunden

- **Stufe 5:** Qualifikationsverfahren mit dokumentierter Praxis

Der Anteil praktischer Ausbildung beträgt bei Stufe 2 und 3 mindestens 30 % der Präsenzzeit.

Der zusätzlich zu absolvierende Umfang bei Stufe 4 richtet sich nach dem Umfang der vorgelagerten Qualifikation.

---

## **5. Prüfungsanforderungen**

Die Prüfungsformen und Bestehensregelungen richten sich nach SSB-BR 01.03.

Insbesondere gelten:

- Stufe 2: mindestens eine Prüfungsform
  - Stufe 3: mindestens zwei unterschiedliche Prüfungsformen
  - Stufe 4: fall- oder projektbasiertes Verfahren mit mündlicher Verteidigung
  - Stufe 5: Qualifikationsverfahren mit Portfolio und Fachgespräch
- 

## **6. Anforderungen an die Gesamtverantwortung**

### **6.1 Stufe 1–2**

Die fachliche Leitung verfügt über eine nachweisbare Qualifikation im jeweiligen Fachbereich.

---

### **6.2 Stufe 3**

Die Gesamtverantwortung des Lehrgangs liegt bei einer Person mit:

- mindestens Qualifikation Stufe 5A
  - Qualifikation in der Erwachsenenbildung (mindestens SVEB 1 oder gleichwertig)
- 

### **6.3 Stufe 4 und 5**

Die Gesamtverantwortung liegt bei einer Person mit:

- Qualifikation Stufe 5B
  - Qualifikation in der Erwachsenenbildung (mindestens SVEB 1 oder gleichwertig)
- 

### **6.4 Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen**

Die Gesamtleitung von Vorbereitungskursen auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen eidgenössischen Fachausweis setzt den Abschluss „eidg. Ausbilder:in“ oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

Diese Anforderung gilt ausschliesslich für die Leitung solcher Vorbereitungskurse und ist nicht Voraussetzung für die Erlangung der Qualifikation Stufe 5B.

---

---

## 7. Qualitätssicherung

Anerkannte Anbieter stellen sicher:

- schriftlich definierte Lernziele
- dokumentierte Prüfungsleistungen
- Bewertungsraster
- nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen
- Einhaltung des Zwei-Augen-Prinzips gemäss SSB-BR 01.03 (ab Stufe 4)

---

## 8. Anerkennungsverfahren

1. Schriftlicher Antrag mit vollständigen Unterlagen
2. Prüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Entscheid über Anerkennung
4. Schriftliche Mitteilung des Entscheids

Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt.

---

## 9. Überprüfung und Entzug

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, anerkannte Angebote zu überprüfen.

Die Anerkennung kann entzogen werden bei:

- Nichteinhaltung der Vorgaben
- unrichtigen Angaben
- missbräuchlicher Verwendung der Bezeichnung
- schwerwiegenden Qualitätsmängeln

---

## 10. Verwendung der Bezeichnung

Die Bezeichnung

„Anerkannt gemäss SSB-BR 01.01“

darf nur mit gültiger Anerkennung verwendet werden.

Eine missbräuchliche Verwendung kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.

## **11. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 24.02.2026 beschlossen und tritt per 25.02.2026 in Kraft.